

## Satzung

**Stadtteilzentrum HORNER GEEST, Bürgerverein e.V.  
(ehemals Mieterverein Horner Geest e.V.)**

### **§ 1**

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Stadtteilzentrum HORNER GEEST, Bürgerverein e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

### **§ 2**

#### Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch Einsatz ehrenamtlich tätiger Mitglieder folgende Zwecke:
  - 1.1 Er fördert die Kinder- und Jugendpflege durch unmittelbare Anleitung insbesondere zu gemeinschaftlichem Arbeiten und richtigem sozialen Verhalten;
  - 1.2 er fördert die Sorge für körperbehinderte und alte Menschen durch unmittelbare Hilfeleistungen, insbesondere bei der Überwindung vom im täglichen Leben den Körperbehinderten entstehenden Problemen und Schwierigkeiten und unmittelbare Hilfeleistungen bei der Sorge für alte Menschen, insbesondere durch Initiierung und Gestaltung geselligen Zusammenseins und Zusammenführung der alten mit der jungen Generation.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, Voraussetzungen sind aber das vollendete 18. Lebensjahr und der Wohnsitz in Horn. Über Ausnahmen und über besondere Ehrenmitgliedschaften wird im Einzelfall vom Vorstand entschieden.
2. Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Austritt nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Ausschluß oder Tod. In besonderen Fällen, bei Vorliegen wichtiger Gründe, die schriftlich mitgeteilt werden müssen, kann der Vorstand die Aufnahme verweigern bzw. das Mitglied ausschließen.

§ 4

**Vereinsmittel**

1. Die Mittel des Vereins zur Erreichung seiner Ziele werden durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

**Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.**

§ 6

**Der Vorstand**

1. **Der Vorstand besteht aus vier unbeschränkt geschäftsfähigen und gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung einzeln für ihre Funktion gewählt werden, und zwar aus dem**
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Kassenwart
  - Schriftführer.**Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgeschäftlich im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.**
  
2. **Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt, längstens jedoch für 6 Monate. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.**
  
3. **Durch ein konstruktives Mißtrauensvotum können der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.**
  
4. **Aufgaben des Vorstandes sind die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, die Erstellung eines Arbeitsprogrammes, die Koordination der Arbeit, die Verwaltung der Vereinsmittel und die Einstellung sowie die Betreuung der angestellten Mitarbeiter und Honorarkräfte.**
  
5. **Der Vorstand kann zur Durchführung von Vereinsaufgaben für verschiedene Bereiche Mitglieder für besondere Aufgaben ernennen und einsetzen bzw. sie wieder abberufen. Er kann auch zur Durchführung besonderer Aufgaben kurzfristig Arbeitsgruppen einsetzen.**

6. **Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei die Beschlußfähigkeit nur gegeben ist, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann im Bedarfsfall Delegierte des Mitgliederbeirates mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung hinzuziehen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; sie sind den Vereinsmitgliedern durch Anschlag am Informationsbrett mitzuteilen.**
7. **Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.**

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand fordern. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für nötig hält.**
2. **Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.**
3. **Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder.**
4. **Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder vorbehalten sind. Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten und können auf kein anderes Vereinsorgan übertragen werden:**
  - a) **Bestellung und Entlassung des Vorstandes**
  - b) **Bestellung und Entlassung der Kassenprüfer**
  - c) **Satzungsänderung**
  - d) **Auflösung des Vereins.**

5. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Vereinsmitgliedern durch Aushang an der Informationstafel zur Kenntnis gebracht.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Wenn die Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht gegeben ist, so muß - wenn laut Tagesordnung Beschlüsse zu fassen sind - innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist. In der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichternde Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

## § 8

### Der Mitgliederbeirat

1. Bei Bedarf kann ein Mitgliederbeirat gebildet werden.
2. Der Mitgliederbeirat soll aus den angestellten Mitarbeitern, den Honorarkräften und je einer Person aus den jeweiligen Interessengruppen bestehen.
3. Der Mitgliederbeirat soll Vorschläge für die Arbeit innerhalb des Vereins, sowie für die Ausgestaltung des Vereinslebens entwickeln und sie dem Vorstand vortragen.

4. **Der Mitgliederbeirat bestimmt aus seiner Mitte Delegierte, die die Meinung des Beirates bei einer Vorstandssitzung vertreten.**
5. **Für seine Sitzungen wählt der Mitgliederbeirat aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.**
6. **Der Mitgliederbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit.**

## § 9

### Die Kassenprüfer

1. **Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben die Pflicht, jährlich eine Bilanz zu erstellen und der Mitgliederversammlung über die Finanzlage des Vereins zu berichten. Der Bericht muß in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Kassenprüfer wachen über die ordnungsgemäße Buchführung des Vorstandes.**
2. **Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.**
3. **Die Kassenprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.**

## § 10

### Auflösung des Vereins

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der Jugend- und Altenpflege.**

- Seite 7 -

§ 11

**Ermächtigung**

**Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen der Satzung durch Gerichte und Behörden, insbesondere durch redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen abzuhelpfen.**

**Hamburg, den 1. September 2000**

  
**(gez. der Vorstand)**